

Zeitschrift:	Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	92 (2019)
Heft:	6
Rubrik:	Herausgegriffen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgegriffen

ARMEE-LOGISTIK

92. Jahrgang. Erscheint 10-mal jährlich
(monatlich, Doppelnummern 7/8 und 11/12).
ISSN 1423-7008.
Beglaubigte Auflage 3540 (WEMF 2016).

Offizielles Organ:

Schweizerischer Fourierverband (SFV) /
Verband Schweizerischer Militärküchenchefs (VSMK) /
Schweizerischer Feldweiberverband (SFwV)

Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im Mitgliederbeitrag inbegriﬀen. Für nicht dem Verband angeschlossene Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–, Einzelnnummer Fr. 3.80.
Postkonto 80-18 908-2

Verlag/Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission, Präsident Four Stefan Walder (sw), Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf, Telefon Privat: 079 346 76 70, Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49, E-Mail: swalder@bluewin.ch

Redaktion: Armee-Logistik, Sdt Florian Rudin (fr), Notariat Riesbach-Zürich, Postfach, 8034 Zürich, Telefon Privat: 078 933 04 69, Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49, E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:

Oberst Roland Haudenschild (rh)

Sekretärsnachrichtenredaktor: Sdt Florian Rudin (fr)

Mitarbeiter: Hartmut Schauer (Deutschland/Amerika), Oberst Heinrich Wirz (Bundeshaus/Mitglied EMPA); Member oft he European Military Press Association (EMPA).
Freier Mitarbeiter: Oberst i Gst Alois Schwarzenberger (as), E-Mail: schwarzenberger.alois@bluewin.ch, Telefon 078 746 75 75

Redaktionsschluss:

Nr. 7/8 – 15.06.2019, Nr. 9 – 5.08.2019,
Nr. 10 – 5.09.2019, Nr. 11 – 5.10.2019
Grundsätzlich immer am 5. des Monats für die Ausgabe des kommenden Monats.

Adress- und Gradänderungen:

SFV und freie Abonnenten:

Zentrale Mutationsstelle SFV, Postfach,
5036 Oberfelden, Telefon 062 723 80 53,
E-Mail: mut@fourier.ch

VSMK-Mitglieder: Verband Schweizerischer Militärküchenchefs, Zentrale Mutationsstelle VSMK, 8524 Uesslingen, mutationen.vsmk@bluewin.ch

Inserate: Anzeigenverwaltung Armee-Logistik, Sdt Florian Rudin, Notariat Riesbach-Zürich, Postfach, 8034 Zürich, Telefon Geschäft: 044 752 35 35 (Hr. Walder), Fax: 044 752 35 49, E-Mail: swalder@bluewin.ch
Inseratenchluss: am 1. des Vormonats

Druck: Triner Media + Print, Schmiedgasse 7, 6431 Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Triner Media + Print

Vertrieb/Beilagen: Schär Druckverarbeitung AG, Industriestrasse 14, 4806 Wikon, Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht einverlangerter Beiträge kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung in einen Online-Dienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder Verstoss wird gerichtlich verfolgt.

Die Beurteilung von Offsets bei Rüstungsbeschaffungen

Mit den Grundsätzen für die Rüstungspolitik des VBS hat der Bundesrat am 24. Oktober 2018 definiert, wie die Rüstungsbeschaffung in ihren Grundzügen erfolgen soll.

Was ist Offset?

Offsets oder Industriebeteiligung sind alle Arten von Kompensationsgeschäften im Zusammenhang mit Rüstungsbeschaffungen im Ausland.

Es werden zwei Arten von Offset-Geschäften unterschieden:

- Unter direkter Industriebeteiligung werden primär Geschäfte verstanden, die direkt mit der betreffenden Rüstungsbeschaffung bzw. mit dem zu beschaffenden Rüstungsgut in Verbindung stehen. Schweizer Firmen werden hier direkt an der Herstellung des Produktes beteiligt.
- Indirekte Industriebeteiligung bezieht sich nicht direkt auf die betreffende Rüstungsbeschaffung bzw. auf das zu beschaffende Rüstungsgut. Die betreffenden Hersteller verpflichten sich, in ausgewählten Industriebranchen Güter oder Dienstleistungen von Schweizer Firmen einzukaufen, respektive ihnen zusätzlich Aufträge zu verschaffen.

1. Stärkere Fokussierung auf die sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis (STIB)
Die Schweiz sollte auf die übrigen indirekten Offsets verzichten. Bund und Swissmen müssen sich systematischer mit der STIB auseinandersetzen. Ohne inhaltliche Vorgaben droht eine Subventionierung der Industrie mit der Giesskanne.

Die Verwendung von Multiplikatoren verstärkt die Ausrichtung auf die STIB-Industrie. Sie setzt jedoch voraus, dass der Einsatz transparent und nachvollziehbar ist.

2. Verzicht auf eine hundertprozentige Kompensation

Da eine hundertprozentige Kompensation im Bereich STIB bei einem Volumen von 6 bis 7 Mrd. kaum machbar ist, sollte eine Bandbreite z.B. von 20–60% festgelegt werden. Die untere Grenze sollte mit direkten Offsets erreicht werden können. Das Beispiel Gripen zeigt indessen, dass eine direkte Beteiligung nicht einfach zu bewerkstelligen sein wird. Die restlichen 40% sollten sich auf die STIB-Industrie beschränken.

Um die Wirksamkeit von Offsets zu erhöhen, sollte die Laufzeit beschränkt werden. Die Offset-Policy geht im Grundsatz von zwei Jahren nach dem Auslaufen des zu Grunde liegenden Rüstungs geschäftes aus.

3. Verbesserung der STIB Datenbank

Mit der Beschränkung der indirekten Offsets auf die STIB-Industrie kommt der Aussagenkraft und der Benutzerfreundlichkeit der Datenbank eine erhöhte Bedeutung zu. Die in der Offset-Policy aufgeführten Industriezweige sind stärker auf die sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis auszurichten.

4. Wirksame Kontrolle und grössere Transparenz
Transparenz ist bei Kompensationsgeschäften zentral. Nur wenn die Einhaltung der Kriterien für die generelle und spezifische Anrechenbarkeit nachgewiesen und kontrolliert wird, besteht Gewissheit, dass die Offset-Policy wirksam umgesetzt wird. Dass öffentlich einsehbare Offsetregister ist auszubauen. Im Register sollte die Einhaltung der verschiedenen Kriterien ausgewiesen werden. Insbesondere sind Angaben über die Zusätzlichkeit und Branchenzugehörigkeit, das Banking und die Swaps aufzunehmen.

Eine stärkere Aufsicht setzt entsprechende Ressourcen im Offset-Büro voraus. Die Beteiligten haben ein Konzept zu erstellen, wie das Industrieprogramm wirksam umgesetzt und beaufsichtigt werden kann.

5. Nutzwertanalyse der Offsetprogramme

Die Begleitgruppe zur Evaluation und Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges empfiehlt, dass die Beschaffung wieder mit Kompensationsgeschäften verknüpft wird. Eine Mehrheit ist dafür, dass der Hersteller verpflichtet werden soll, Kompensationsgeschäfte von 100% des Vertragswertes zu tätigen. Eine Minderheit ist der Ansicht, dass von den Anbietern jeweils zwei Offerten eingeholt werden sollten. Falls die Preisdifferenz eine kritische Grösse von z.B. 10% überschreitet, sollte auf Kompensationsgeschäfte verzichtet werden.

Auf solche Preisaufschläge ist zu verzichten. Vielmehr sollten die verschiedenen Offerten anhand einer Nutzwertanalyse sorgfältig miteinander verglichen werden. Massgebend sind die direkte Beteiligung und die auf die STIB ausgerichtete indirekte Beteiligung.

Quelle: Die Beurteilung von Offsets bei Rüstungsbeschaffungen. Bericht von Kurt Grüter, zuhanden von Frau Bundesrätin Viola Amherd, Vorsteherin des VBS, Bern, 30. April 2019;

www.vbs.admin.ch

(rh)